



# Satzung des Unterwasserclub „Manta“ von 1959 Wilhelmshaven e.V. Verein für Tauchsport und Freizeitsport

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen:

„Unterwasserclub “Manta“ von 1959 Wilhelmshaven e.V., Verein für Tauchsport und Freizeitsport“.

Der Verein hat seinen Sitz in Wilhelmshaven. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist das Betreiben

1. des Sporttauchens, Ausbildung im Bereich Sporttauchen,
2. des Bootssports, Ausbildung im Bereich Bootssport,
3. einer Sportförderung in seiner Gesamtheit.

## **§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden**

Zur Förderung der Ziele und Zwecke des Vereins kann der Verein die Mitgliedschaft in Verbänden erwerben.

## **§ 4 Allgemeine Bestimmungen**

1. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden keinerlei vermögensrechtliche oder sonstige finanzielle Zuwendungen erhalten. Das gleiche gilt bei einer Auflösung des Vereins. Hiervon sind natürlich ausgenommen Rückzahlungen, zu Gunsten des Vereins geleistete Sacheinlagen und dem Verein gewährte Kredite.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person, die volljährig ist, erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen.

Eine Familienmitgliedschaft kann erworben werden. Sie umfasst die Eltern und alle zugehörigen minderjährigen Kinder.

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Personen, die sich um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins und um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag jedes Mitgliedes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum 30.6. und 31.12. eines Kalenderjahres,
2. Erreichung der Volljährigkeit. Kinder, die durch eine Familienmitgliedschaft Mitglied im Verein geworden sind, scheiden automatisch mit der Volljährigkeit aus. Sie können aber beim Übergang zur Volljährigkeit eine Einzelmitgliedschaft erwerben,
3. Ausschluss,
4. Tod,
5. Streichung aus der Mitgliederliste. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

## **§ 7 Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder seinen Pflichten als Mitglied schuldhaft nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand hat dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung seinen Antrag mitzuteilen. Eine schriftlich eingegangene Stellungnahme des Mitgliedes, ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zugeben.

## **§ 8 Beitragspflicht der Mitglieder.**

- 1 Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr für neue Mitglieder und ein regelmäßiger Mitgliedsbeitrag erhoben  
Die Höhe der Gebühren und des Beitrags sowie deren Fälligkeit sind in der Vereinsordnung festgehalten.
- 2 Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen zu erbringen mit maximal 4 Arbeitsstunden jährlich.
- 3 Nicht erbrachte Arbeits- und Dienstleistungen nach Abs. 2 müssen durch die Leistung eines Geldbetrages (Abgeltungsbetrag) abgegolten werden. Dieser darf den Gesetzlichen Mindeststundenlohn nicht überschreiten.
- 4 Die in Absatz 2 und 3 genannten Leistungen gelten nur für Mitglieder über 18 Jahre und unter 70 Jahre. Die Beschlussfassung über die Form und den Umfang der Beitragspflicht und über die Höhe des Abgeltungsbetrages erfolgt durch die Jahreshauptversammlung.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

Die Organe des Vereins tagen vereinsöffentlich.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung dient der gegenseitigen Information und der Beschlussfassung.

Jede einberufene Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, in deren Vertretung vom Kassenwart, in dessen Verhinderungsfall vom Schriftführer geführt. Ist niemand der Genannten anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Gegenstand der Mitgliederversammlung ist der Bericht des Vorstandes, die Vorlage des Jahresberichtes und der Bericht der Kassenprüfer. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

1. Geheime Wahl der Vorstandsmitglieder mit absoluter Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren und Widerruf der Vorstandsmitgliederbestellung,
2. Wahl des erweiterten Vorstandes (§ 13 Buchstaben b bis d dieser Satzung) für die Dauer von zwei Jahren auf Antrag in geheimer, ansonsten in offener Wahl mit einfacher Mehrheit,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Bestimmung der Mitgliederbeiträge, der Aufnahmegebühr und weiterer in der Vereinsordnung bestimmter Gebühren,
5. Satzungsänderungen,
6. Ausschluss von Mitgliedern,
7. Wahl von Ehrenmitgliedern,
8. Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
9. Entscheidung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes,
10. Auflösung des Vereins.

Anträge, die auf der Mitgliederversammlung eingebracht werden sollen, müssen dem Vorstand mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt gegeben werden.

Anträge, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden, sind als Tagesordnungspunkte mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung am Schwarzen Brett im Vereinsheim zu veröffentlichen.

## **§ 11 Berufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet 2mal jährlich im 2. und 4. Quartal statt, von der eine als Jahreshauptversammlung einberufen wird.

Abweichungen werden durch den Vorstand bekannt gegeben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn der fünfte Teil der stimmberechtigten Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung und der Jahreshauptversammlung geschieht unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben per E-Mail und als Aushang am schwarzen Brett. Die Einberufung muss mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung geschehen.

## **§ 12 Beschlussfassung**

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Es wird durch Handzeichen (offene Abstimmung) abgestimmt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie kann auf andere Weise erfolgen, wenn sich die Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür ausspricht.

Ausgenommen hiervon sind:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Beschluss über Satzungsänderungen,
3. Beschluss über Auflösung des Vereins.

Jeder in einer Versammlung gefasste Beschluss ist zu protokollieren.

Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur volljährige Mitglieder berechtigt.

### **§ 13 Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Kassenwart.

Je zwei von ihnen sind berechtigt, gemeinsam den Verein zu vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

#### Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a. den Mitgliedern des Vorstandes,
- b. dem Schriftführer,
- c. dem technischen Leiter,
- d. den Fachwarten, deren Anzahl und Aufgaben von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag des 1. Vorsitzenden festgelegt werden.

Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig, z.B. durch Rücktritt oder Tod aus, ist ein Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben den Vorstand bei seiner Geschäftsführung zu unterstützen.

Der erweiterte Vorstand wird vom Vorstand vor jeder Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand ist nach Absprache mit dem erweiterten Vorstand berechtigt, für die Durchführung des Vereinszwecks Anordnungen zu treffen, wie z.B. Vereins-, Haus-, Spiel- und Badeordnungen zu erlassen, zu deren Befolgung die Mitglieder verpflichtet sind.

Der erweiterte Vorstand erstellt und beschließt eine Vereinsordnung.

#### **§ 14 Satzungsänderungen**

Für die Änderung der Beitragspflicht der Mitglieder und der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung nötig. Die Einladung zur Versammlung, in der die Satzungsänderung erfolgen soll, wird als E-Mail (Rundschreiben) und als Aushang im Clubheim bekannt gegeben.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der eingeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 16 Ausübung des Sports**

Jedes Mitglied, das aktiv eine Sportart gemäß § 2 dieser Satzung betreibt, ist verpflichtet, sich deren Grundkenntnisse anzueignen und die anerkannten Regeln der Sportart einzuhalten.

#### **§ 17 Aufwandsentschädigung / Vergütung**

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Diese Satzung ist zuletzt auf der Mitgliederversammlung am 6. März 2020 angenommen worden.

Eingetragen in das Vereinsregister am 10.08.2020

Als Vertreter des Vorstandes:

Jürgen Wilken

Notar: